

# SATZUNG

## des Turnverein 1908 Bergheim e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Turnverein 1908 Bergheim e.V.  
und hat seinen Sitz in Edertal-Bergheim, Landkreis Waldeck-Frankenberg  
Er wurde 1908 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht  
Bad Wildungen eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der TV08 Bergheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige  
Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der  
Abgabenordnung 1977.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen
  - Sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die  
Jugendpflege
  - Betrieb und Errichtung von Sportanlagen
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie  
eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz bleiben unberührt.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind,  
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und gehört dem zuständigen Landesverband und dem zuständigen Spitzenverband des Deutschen Sportbundes an. Die Mitgliedschaft gründet sich vorbehaltlos auf die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Verbände.

### § 4 Vereinsfarbe

Die Farben des Vereins sind Grün – Weiß.

### § 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt alle Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)
2. Kinder (bis 13 Jahre)
3. Jugendliche (14-17 Jahre)
4. Ehrenmitglieder

Die Mitglieder unter 1 und 4 sind bei Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.

2. Die Mitgliedschaft im Verein ist ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion möglich. Bedingung ist, die Bestrebung des Vereins zu unterstützen und die Satzung anzuerkennen.

Über den Satzungsinhalt muss sich jedes Mitglied selbst informieren.

Die Satzung hält der Vorstand zur Einsicht bereit.

3. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen.

Minderjährige können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter die Mitgliedschaft erwerben. Die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter beinhaltet zugleich die Freistellung des Vereins für besondere Sorgfaltspflichten, insbesondere für Körperschäden.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Eintragung in das Mitgliedsverzeichnis ist die Mitgliedschaft zustande gekommen.

Einer besonderen Bestätigung gegenüber dem Mitglied bedarf es nicht.

Auf die Mitgliedschaft besteht kein Rechtsanspruch. Die Aufnahme

In den Verein kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

5. Die Mitgliedschaft endet:

- a. Durch Tod
- b. Durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen vorher zu erklären ist; § 5 Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß.
- c. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
- d. Durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Vor dem Beschluss ist dem Ausschließenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung kann der Auszuschließende den Ältestenrat anrufen, der in seiner nächsten Zusammenkunft endgültig entscheidet. Während des Verfahrens sind die Rechte des Mitgliedes ausgesetzt.

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

7. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Art und Höhe legt die Mitgliederversammlung fest, über die Fälligkeit entscheidet der Vorstand.

## § 6 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung beschließt über eine Ehrenmitgliedschaft.

Vorraussetzung ist die Vollendung des 60. Lebensjahres und eine mindestens 40-jährige Vereinszugehörigkeit.

## § 7 Organe des Vereins

Als Organe des Vereins fungieren

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Ältestenrat

## § 8 Mitgliederversammlung

1. **Zusammensetzung:** Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.
2. **Einberufung:** Die Mitgliederversammlung tritt nach Einberufung durch den Vorstand zusammen. Im Geschäftsjahr findet in der Regel eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Versammlungen sind möglich, wenn es das Interesse Des Vereins erfordert oder ein entsprechendes Verlangen von Mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.  
Dieser Antrag ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu begründen.

3. **Einladung:** Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Sportheim spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung. Der Termin wird zusätzlich in der örtliche Presse (Wald. Landeszeitung und Wald. Allgemeine) bekannt gemacht. Formell genügt ein Hinweis im lokalen Teil. Gegenüber den Mitgliedern besteht kein Anspruch auf eine schriftliche Einladung.
4. **Der Vorstandsvorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.**

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen gilt eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.  
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Wahlen erfolgen per Akklamation soweit die Mitgliederversammlung keine geheime Abstimmung beschließt.
6. Wahlen werden durch einen Wahlvorsteher geleitet, der aus der Mitte der Mitglieder der Versammlung zu bestellen ist und nicht dem Vorstand Angehören darf. Zur Unterstützung des Wahlvorstehers können sinngemäß Wahlbeisitzer benannt werden. Der Wahlvorsteher gibt das Wahlergebnis bekannt.
7. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem  
Ersten Vorsitzenden  
2 gleichberechtigten Stellvertretern (innen)  
des ersten Vorsitzenden (2. Vorsitzende)  
Schatzmeister (in)  
Stellvertretendem (r) Schatzmeister (in)  
Schriftführer (in)  
Stellvertretendem (r) Schriftführer (in)  
Abteilungsleitern (innen)  
Jugendleitern (innen)

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Erste Vorsitzende, ihre/seine beiden Stellvertreter und die/der Schatzmeister (in).  
Aus diesem Personenkreis sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung Des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes weiter. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
4. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Er führt die Vereinsgeschäfte und entscheidet in diesem Rahmen über die laufenden Angelegenheiten. Der Vorstand hat Sporteinrichtungen und die wirtschaftlichen Betriebe des Vereins und sein Vermögen nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit der Zweckbestimmung der Förderung des Sports zu verwalten. Der Vorstand ist berechtigt, Aufträge im Einzelfall bis zu 3000,- DM zu vergeben. Die Leistung von Ausgaben, die über diese Grenze hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand tritt sooft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, in der Regel soll jeden Monat eine Sitzung stattfinden. Der Erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, beruft den Vorstand ein. Der Vorstand muss unverzüglich geladen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Themen ein Zusammentreten verlangen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder Anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Berechnung der Mehrheit gilt § 8 Abs. 5. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann beschließen, andere Personen hinzuzuziehen.
7. In dringenden Angelegenheiten können die Beschlüsse im sogenannten Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.

## § 10 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat ist Vermittlungsorgan zwischen Mitgliederversammlung und Vorstand. Er pflegt die Beziehungen untereinander und berät und unterstützt den Vorstand in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung. Er nimmt auf Wunsch des Vorstandes an den Vorstandssitzungen Teil.
2. Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt werden. Sprecher des Ältestenrates wird aus seiner Mitte bestimmt.
3. In den Ältestenrat können nur Vereinsmitglieder entsandt werden, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 5 Jahre dem Verein angehören. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrates sein. Wird ein Mitglied des Ältestenrates in den Vorstand gewählt, scheidet es mit der Annahme der Wahl aus dem Ältestenrat aus.

## § 11 Sportbetrieb

1. Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von der/dem Abteilungsleiter (in), die/der von den Mitgliedern der Abteilung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt wird, geleitet.  
  
Der/Dem Abteilungsleiter (in) obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Sie/Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.



2. Die Jugendlichen der Sportarten, die im Verein betrieben werden, bilden die Jugendabteilung. Die Betreuung obliegt der/dem Jugendwart (in). Die Aufgabe kann nach den einzelnen Disziplinen getrennt werden.
3. Die Kinder, die im Verein Sport betreiben, bilden die Kinderabteilung.  
§ 11 Abs. 2 gilt sinngemäß.
4. Die Betreuung der Jugend- und Kinderabteilung regelt der Vorstand.

## § 12 Ehrenbezeichnungen, Auszeichnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über Ehrenbezeichnungen.

In Betracht kommen:

- Ehrenvorsitzende mit einer mindestens 15-jährigen Tätigkeit als Ehrenvorsitzender und Vollendung des 55. Lebensjahres
- Ehrenmitglied nach näherer Regelung des § 6.

Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

2. Die Treue zum Verein und außergewöhnliche Verdienste für den Verein werden durch Verleihung von Ehrennadeln und Ehrenplaketten ausgezeichnet.

Im einzelnen:

15 Jahre Mitgliedschaft	-	bronzene Ehrennadel
25 Jahre Mitgliedschaft	-	silberne Ehrennadel
40 Jahre Mitgliedschaft	-	goldene Ehrennadel
außergewönl. Verdienste	-	Ehrenplakette in Bronze, Silber oder Gold

Die Vergabe der Ehrenplaketten ist nicht auf Mitglieder beschränkt.

Über die Verleihung entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Ältestenrat.

3. Auszeichnungen sind in einer Mitgliederversammlung zu überreichen. Für die Berechnung der Dauer der Mitgliedschaft ist eine ununterbrochene Mitgliedschaft maßgebend. Unterbrechungen in der Tätigkeit als Vorsitzender sind unschädlich.

## § 13 Entlastung des Vorstandes

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes für jedes Geschäftsjahr. Sie wählt aus ihrer Reihe zwei Kassenprüfer, denen die Prüfung der Kassengeschäfte im Sinne einer ordnungsgemäßen, sparsamen und wirtschaftlichen Rechnungsführung und der Tätigkeit des Vorstandes nach den Vorgaben der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der geltenden Satzung obliegt. Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre bestimmt, ein Kassenprüfer wechselt jährlich. Ein Vorstandsmitglied kann kein Kassenprüfer sein.

## § 14 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann für besondere Angelegenheiten Ausschüsse einsetzen, die zur Unterstützung des Vorstandes wirken. Vorsitzender der Ausschüsse ist der Erste Vorsitzende, der diese Aufgabe auf ein anderes Vorstandsmitglied delegieren kann.

## § 15 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder.

Mit der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Gemeinde Edertal mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Ortsteil Bergheim zu verwenden.

## § 16 Rechtskraft

Diese Satzung wird mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung wirksam.

Sie tritt an die Stelle der bisher geltenden Satzung, die zum gleichen Zeitpunkt ihre Gültigkeit verliert.

Ausfertigung durch den vertretungsberechtigten Vorstand.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung 1981.

Die notwendige Stimmenmehrheit gemäß § 8 Abs. 5 wurde bescheinigt.